

Vorhabenträger:

Gemeinde Wulkenzin

Vertreten durch:

Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

---

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**  
**FFH-Gebiet DE 2545-303**  
**„Tollensee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“**  
**zum Vorhaben**  
**3. Änderung B-Plan Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“**

---

Auftragnehmer: GRÜNSPEKTRUM® – Landschaftsökologie  
Ihlenfelder Straße 5  
17034 Neubrandenburg

---

Gesamtbearbeitung: Stephanie Schöbel M. Sc.  
Dipl.-Biologe Dr. V. Meitzner  
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für  
Naturschutz und Landschaftspflege

Projekt 83\_2019

Neubrandenburg, 08.10.2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Methode zur Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>9</b>
2.1	Technische Beschreibung des Vorhabens .....	9
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	10
<b>3</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....</b>	<b>12</b>
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	12
3.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	13
3.2.1	Verwendete Quellen .....	16
3.2.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	17
3.2.3	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	17
3.3	Sonstige im Managementplan genannten Arten .....	18
3.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	18
3.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000.....	18
<b>4</b>	<b>Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....</b>	<b>20</b>
4.1	Übersicht über die Landschaft mit ihren maßgeblichen Gebietsbestandteilen im Bereich des Vorhabenstandortes .....	20
4.2	Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/oder Funktionen .....	21
4.3	Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	21
4.4	Zusammenfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	22
4.5	Abschließende Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....	22
<b>5</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>23</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenstandorts und des FFH-Gebietes „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303 – Abfrage des Kartenportals LUNG 2020).....	5
Abb. 2: Geltungsbereich aus der Satzung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ mit geplanter Wohnbebauung (A & S 2020) .....	9
Abb. 3: Landschaftsbildräume und ihre Bewertung in Bezug zum Plangebiet.....	20

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wirkung des Vorhabens .....	10
Tab. 2: Anteile und Art der Biotop- und Nutzungstypen des FFH-Gebietes DE 2545-303 (nach Standart-Datenborgen) .....	13
Tab. 3: Funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, Arten des Anhang II FFH-RL und der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL für das FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern.....	13
Tab. 4 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2545-303 .....	17
Tab. 5: Nach der Fachbehörde für Naturschutz als relevant bewertete Brutvogelarten mit besonderer Schutz- und Managementanforderung.....	18
Tab. 1: Wirkung des Vorhabens .....	11
Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ .....	17

## Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BArtSchV/BNatSchG:	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung/Bundesnaturschutzgesetz
	sg – streng geschützte Art
	bg – besonders geschützte Art
FFH	Flora Fauna Habitat
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
LB	Landschaftsbildraum
LFB	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NSG	Naturschutzgebiet
NP	Naturpark
RL D:	Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands
RL M-V:	Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns
	Kategorie 1 - Vom Aussterben bedrohte Arten
	Kategorie 2 - Stark gefährdete Arten
	Kategorie 3 - Gefährdete Arten
	Kategorie 4 - Selten, potenziell gefährdet
	Kategorie V - Arten der Vorwarnliste
	Kategorie R - selten
	Kategorie G - Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
SPA	Special Protection Area
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	untere Naturschutzbehörde
VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
VSchRL:	EU-Vogelschutzrichtlinie

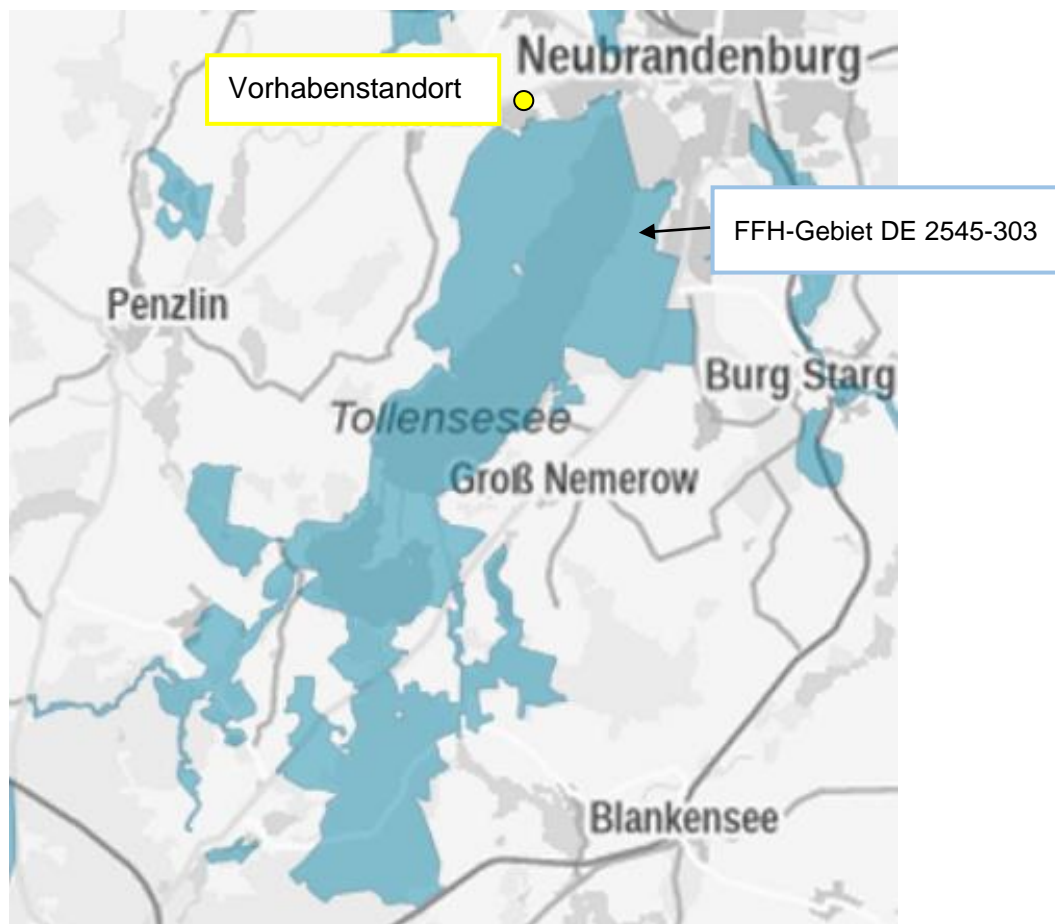
# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist die geplante 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ der Gemeinde Wulkenzin. Auf einer Brachfläche von 2,87 ha ist der Bau von 25 Eigenheimen geplant.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Neubrandenburg und ca. 200 m nördlich des hier behandelten FFH-Schutzgebietes „Tollensee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“.

Die folgende Abbildung stellt die Lagebeziehung des FFH-Gebietes zum geplanten Bauvorhaben dar.



**Abb. 1: Lage des Vorhabenstandorts und des FFH-Gebietes „Tollensee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303 – Abfrage des Kartenportals LUNG 2020)**

Ziel der Ausweisung eines FFH-Gebiets ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für die Abschätzung der Verträglichkeit der Planungsziele mit den Zielen des Europäischen Schutzgebietes ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet vorweisen, wird die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) notwendig. Führt der angestrebte Bebauungsplan dazu, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des Schutzgebietes erheblich beeinträchtigt sind, ist der Plan grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung ist zu beurteilen, inwiefern das Vorhaben mit den festgelegten Erhaltungszielen der Schutzgebiete verträglich ist, beziehungsweise inwiefern die Schutzzwecke und die Erhaltungsziele der Gebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt verbal-argumentativ.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.03.1992 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)“ und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Eine wichtige Rechtsfolge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (im folgenden FFH-Richtlinie genannt) ist die Prüfung von Plänen und Projekten auf deren Verträglichkeit entsprechend FFH-Richtlinie Artikel 6 Abs. 3 und 4.

Hierzu wird in der FFH-Richtlinie festgelegt: „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen....“ (Artikel 6 Abs. 3).

Nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie gelten diese Rechtsanforderungen auch bei europäischen Vogelschutzgebieten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1998 wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25.03.02 sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Natura 2000 in den §§ 32-36 BNatSchG verankert worden.

Hierbei bezieht sich § 34 BNatSchG auf die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes, dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

§ 34 BNatSchG regelt die rechtlichen Vorgaben bei Eingriffen mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete, die Zulässigkeit bzw. Durchführbarkeit (Ausnahmeregelungen) von Eingriffen sowie behördliche Zuständigkeiten.

Für die Bewertung der Schutzgebiete wurden neben den Fachkenntnissen der Fachbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Angaben des Bundesamtes für Naturschutz, veröffentlicht in „Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie“ (BfN 1998), herangezogen.

### **1.3 Methode zur Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I, der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie**

Die Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen, die (zunächst) zur Unzulässigkeit eines Projektes führt, ist gleichbedeutend mit der Feststellung der Unverträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen.

Die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten basiert sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Aussagen.

Danach ist eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes erheblich, *wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.*

Eine **erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes** nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt nach LAMBRECHT et al. (2007) in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung von Arten** nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt

laut LAMBRECHT et al. (2007) in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Erheblich ist die Beeinträchtigung von **Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie** dann, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seinen Funktionen als Lebensraum für die entsprechende Art gar nicht mehr oder nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang gerecht wird.

Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung ist die Störungsempfindlichkeit der entsprechenden Tierart ein wesentliches Kriterium. Besondere Bedeutung haben dabei prioritäre Arten.

Die Beurteilung, ob eine Art des Anhang II der FFH-RL bzw. einer Vogelart des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie erheblich beeinträchtigt wird, muss artenspezifisch anhand der typischen Lebensraumansprüche der betroffenen Arten erfolgen.

Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils eines Natura 2000-Gebietes führt zur Unverträglichkeit eines zu prüfenden Projektes oder Planes.



## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens




Der Bebauungsplan Nr. 2 soll nach der 3. Änderung die Erweiterung des allgemeinen Wohngebietes in Neuendorf für den Bau von Eigenheimen eröffnen bzw. erweitern. Die Gemeinde reagiert damit auf die gestiegene Nachfrage nach Baugrund für Eigenheime innerhalb der letzten Jahre. Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortes Neuendorf. In westlicher und südlicher Ausrichtung grenzt bereits bestehende Bebauung mit Einfamilienhäusern an. Im Norden erstreckt sich ein weiterer Teil der zu bebauenden Brachfläche sowie das Regenrückhaltebecken der Siedlung, welches wiederum an die B192 grenzt. Im Osten des Geltungsbereichs schließt weiterhin ein Acker an.

Die Planung sieht mehrere öffentliche und private Grünflächen am Rande der Bebauung vor, die zum Teil zu bepflanzen sind. Der Östliche Grünzug kann in Teilen als Garten- und Rasenfläche genutzt werden, jedoch ist ein mindestens 5 m breiter Streifen ausgehend von der angrenzenden Ackerfläche mit Strüchern und Bäumen zu bepflanzen bzw. sind bestehende Gehölze zu erhalten.



Abb. 2: Geltungsbereich aus der Satzung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ mit geplanter Wohnbebauung (A & S 2020)

Legende

	öffentliche Verkehrsfläche (Straßenverkehrsfläche)		Geltungsbereich
	Verkehrsf. bes. Zweckbestimmung (LW- Löschwasser, A- Anliegerweg)		Vorschlag neue Parzelle
	private Grünflächen		Baufeld mit Nr.
			Flurstücke, FS-Nr.

## Bauliche Maßnahmen

Der bisherige Planungsstand sieht eine Wohnbebauung mit Eigenheimen (zugelassen sind Einzel- und Doppelhäuser) auf einer Fläche von insgesamt 2,87 ha mit 25 Eigenheimen vor. Die Erschließung des Gebietes soll über die Kornblumenstraße im Süden sowie den Gatscher Damm im Westen erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung beläuft sich auf eine Vollgeschosszahl von 1 und einer Grundflächenzahl von 0,35.

## Datengrundlagen

- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen“ (UmweltPlan GmbH 2013 mit Überarbeitung 2017)
- Artenschutzfachbeitrag zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ (GRÜNSPEKTRUM® 2020)
- A & S Neubrandenburg (2019): Vorentwurf zur Begründung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“. Neubrandenburg.
- Beschluss über die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ der Gemeinde Wulkenzin
- Auszug aus der bestandskräftigen Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 3. Änderung
- Auszug aus der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 3. Änderung

## 2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Folgende Beeinträchtigungen sind durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der geplanten Eigenheime möglich:

Tab. 1: Wirkung des Vorhabens

Art der Wirkung	Beschreibung
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtung</li> <li>- Funktionsverlust/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders bzw. streng geschützter Tierarten (Baufeldfreimachung, Gehölzrodung)</li> <li>- Lärm/ Licht und optische Wirkung durch Baustellenverkehr und Arbeiten</li> <li>- Erschütterung durch Baustellenverkehr und Arbeiten</li> <li>- Schadstoffemission durch Baustellenverkehr und Arbeiten</li> </ul>
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenversiegelung (Zuwegungen, Gebäude)</li> <li>- Funktionsbeeinträchtigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Verinselung und Unterbrechung von Austauschbeziehungen</li> <li>- Spiegelungen von Fensterflächen mit Erhöhung der Gefahr von Vogelanzug</li> <li>- Anlage von Schächten, Regenfallrohren mit Erhöhung der Fallen- bzw. Tötungsgefahr für Tiere</li> </ul>

Art der Wirkung	Beschreibung
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhter PKW-Verkehr mit Verstärkung der allgemeinen Störung,</li> <li>- Funktionsbeeinträchtigung von Lebensräumen durch (Schad-) Stoffeinträge</li> <li>- Erhöhte Anwesenheit von Menschen und Haustieren mit Verstärkung der Störung bes. von Vögeln</li> <li>- Verstärkung Lichtemissionen mit möglicher Störung für Tiere, Verstärkung des Insektenanfluges</li> <li>- Abgrenzung der Grundstücke mit Behinderung von Wanderungsbewegungen verschiedener Tierarten</li> </ul>

### **3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**

#### **3.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303) weitet sich aus auf einer Größe von 6.564,91 ha. Darin enthaltene Gewässer sind neben dem Tollensesee und der südlich anschließenden Lieps auch die dazwischen eingebettete vermoorte Halbinsel sowie naturnahe Bachtäler mit quelligen Talterrassen von Nonnenbach, Ziemensbach und Zippelower Bach (Eichseebach). Darüber hinaus sind auch ausgedehnte Buchenwälder mit zahlreichen Zwischenmooren im FFH-Gebiet enthalten.

Das Gebiet wird durch eine abwechslungsreich strukturierte Grundmoränenlandschaft am Übergang zur Endmoräne geprägt, die durch das Pommersche Stadium der Weichselvereisung entstanden ist.

In seiner Ausstattung wird das FFH-Gebiet wesentlich durch große Seen, Bachtäler (u.a. von Nonnenbach, Ziemensbach und Eichseebach), ausgedehnte Walder sowie Grünland und Ackerflächen geprägt.

Laut Managementplan entfallen die größten Flächenanteile mit 47 % auf den Strukturtyp Wald und mit 32 % der Gesamtfläche auf den Strukturtyp stehende Gewässer (> 1 ha).

Insgesamt befinden sich 5 Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des FFH-Gebietes DE 2545-303. Sie sind mit einem Flächenanteil von 23% vertreten. Dazu zählen das NSG Nonnenhof (N5), Nonnenbachtal (N37), Rosenholz und Zippelower Bachtal (N79), Hellberge (N99) sowie das Ziemensbachtal (N291).

Auch 3 Landschaftsschutzgebiete (LSG) befinden sich mit einem Flächenanteil von 87 % im FFH-Gebiet. Diese sind: Tollensebecken (Landkreis Müritz) - L45a, Tollensebecken (Landkreis Mecklenburg-Strelitz) - L45b sowie Tollensebecken (Stadt Neubrandenburg) – L45c. Für die Gebiete wurde kein Schutzzweck definiert.

Auch 6 Naturdenkmale (ND) wurden in Form von mehreren stattlichen Laubbäumen innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen ausgewiesen. Sie befinden sich in den Gemeinden Groß Nemerow, Blumenholz und Alt Rehse.

Zudem überschneidet sich das FFH-Gebiet im südlichen Bereich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“. Entsprechend sind die Belange des Vogelschutzes in den Grenzen des FFH-Gebietes zu beachten.

Zu den starken negativen Einflüssen und Nutzungen, die auf das FFH-Gebiet wirken, zählen die Aufgabe der Beweidung sowie fehlende Beweidung, forstwirtschaftliche Nutzung, Straßen, das Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung.

Auswirkungen mit mittlerem Einfluss wirken von innen und außen auf das Gebiet durch Änderung der Nutzungsart/ -intensität, Düngung, Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege), Straßen, Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern sowie durch die Nutzung/ Entnahme von Oberflächengewässern.

In geringen Einfluss wirken weiterhin der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft), Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege), Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten, Wassersport sowie Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert).

Als positiver Wirkfaktor auf das FFH-Gebiet wird die Mahd genannt.

Die besondere Bedeutung des FFH-Gebietes liegt im repräsentativen Vorkommen bzw. im Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und FFH-Arten. Darüber hinaus sind eine Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten und das Vorhandensein großflächiger Komplexe bedeutend für das Gebiet.

Folgende Biotop- und Nutzungstypen sind im GGB DE 2545-303 vertreten:

**Tab. 2: Anteile und Art der Biotop- und Nutzungstypen des FFH-Gebietes DE 2545-303 (nach Standard-Datenbogen)**

Code	Landnutzungsform/Biotopobergruppe	Anteil (%)
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	33
N15	Anderes Ackerland	5
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	4
N16	Laubwald	42
N17	Nadelwald	9
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
N19	Mischwald	3
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
<b>Gesamt</b>		<b>100</b>

### 3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Gemäß Art. 4 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesländer) verpflichtet, entsprechend den Kriterien der Anhänge I bis III der Richtlinie Gebiete auszuwählen und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems NATURA 2000 zu melden.

Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und für die Populationen und Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (bzw. der Änderungsrichtlinie 97/43/62/EG vom 27. Oktober 1997) (FFH-Richtlinie).

Mit der Managementplanung zum FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (2017) wurde das Gebiet zusammenfassend bewertet.

Im Folgenden werden die Funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, Arten des Anhang II FFH-RL und der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL aufgeführt.

**Tab. 3: Funktionsbezogenen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen, Arten des Anhang II FFH-RL und der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL für das FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“**

Schutzobjekt	Erhaltungsziel
3140	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung von oligo- bis mesotrophen Seen mit charakteristischen und artenreichen Makrophytengemeinschaften</li> <li>Erhalt von mesotrophen Seen mit entsprechender Vegetation und Artenausstattung</li> </ul>
3150	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederherstellung von arten- und strukturreichen Kleingewässern und Kleinseen</li> <li>Erhalt von arten- und strukturreichen Kleingewässern sowie Kleinseen mit charakteristischen und artenreichen Makrophytengemeinschaften</li> </ul>

Schutzobjekt	Erhaltungsziel
3260	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt naturnaher, strukturreicher Fließgewässerabschnitte</li> <li>• Entwicklung naturnaher, strukturreicher und durchgängiger Fließgewässerabschnitte</li> </ul>
6210	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung &amp; Erhalt von artenreichen Trockenrasen</li> </ul>
6410	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung &amp; Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der artenreichen Pfeifengraswiesen</li> </ul>
7140	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung und Erhalt von Zwischenmooren mit charakteristischen Pflanzenarten</li> </ul>
7210*	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung eines Schneidenröhrchens mit charakteristischen Pflanzenarten</li> </ul>
Steinbeißer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt naturnaher und lebensraumtypischer Seen mit charakteristischen Artenspektrum</li> <li>• Entwicklung naturnaher, strukturreicher und durchgängiger Fließgewässerabschnitte und Seen</li> </ul>
Schlammpeitzger <sup>1)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und durchgängiger Fließgewässerabschnitte und Gräben</li> </ul>
Biber	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt &amp; Entwicklung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer und Seen</li> </ul>
Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt &amp; Entwicklung naturnaher, strukturreicher Fließgewässer und Seen</li> </ul>
Großes Mausohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuarbeit LUNG M-V fehlt</li> </ul>
Bachneunauge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung durch LUNG M-V</li> </ul>
Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt strukturreicher Kleingewässer mit lebensraumtypischer Wasser- und Verlandungsvegetation</li> </ul>
Rotbauchunke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt &amp; Entwicklung strukturreicher Kleingewässer und Feuchtbiotope in der offenen Agrarlandschaft und im Wald</li> </ul>
Eremit <sup>2)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung der Anzahl an (Groß-) Höhlen-Bäumen durch Belassen geeigneter Bäume</li> <li>• Entwicklung geeigneter Brutbaumgenerationen (und deren Nachhaltigkeit)</li> <li>• Entwicklung von lichten Waldstrukturen &amp; Waldrändern mit Altbäumen (Laubbäumen)</li> <li>• Mehrung von Höhlenbäumen</li> <li>• Erhalt von Brut- und Alt-/ Höhlenbäumen, von geeigneten Brutbaumgenerationen sowie lichten Waldstrukturen mit Altbäumen</li> </ul>
Bauchige Windelschnecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt &amp; Entwicklung dauerhaft feuchter Seggenriede und Röhrichte</li> </ul>
Kriechender Scheiberich <sup>3)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung eines typischen Habitates mit für die Art optimalem Wasserhaushalt und entsprechender Nährstoffversorgung, ausreichend Lichteinfall und anhaltender Nutzung</li> </ul>
Rohrdommel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt störungsarmer nahrungsreicher Flachwasserbereiche mit Deckung bietender Vegetation (v.a. Schilf)</li> </ul>
Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereichen mit Wäldern mit ausreichen hohem Anteil an Altbeständen als Bruthabitat und Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- und Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes als Nahrungshabitat)</li> </ul>
Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche mit Wäldern mit ausreichend hohem Anteil an Altbeständen und störungsarmen Horstumfeld als Bruthabitat und hohen Grünlandanteilen oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</li> </ul>
Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche mit Wäldern mit ausreichend hohem Anteil an Altbeständen und störungsarmen Horstumfeld als Bruthabitat sowie Landschaftsbereiche mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte als Nahrungshabitat</li> </ul>

Schutzobjekt	Erhaltungsziel
Seeadler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wäldern mit Altbäumen als Bruthabitat und fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat</li> </ul>
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit hohem Anteil an flach überstauten Bereichen und geringem Druck durch Bodenprädatoren als Bruthabitat sowie ausgedehnte Verlandungsbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</li> </ul>
Wachtelkönig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Grünland (insbesondere Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren</li> </ul>
Kranich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt störungsarmer nasser Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe und Verlandungszonen von Gewässern als Brut- und Nahrungshabitat und angrenzende oder nahe gelegene störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</li> </ul>
Flusseeeschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt fischreicher Gewässer mit ausreichender Sichttiefe als Nahrungshabitat</li> </ul>
Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt störungsarmer Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe als Bruthabitat sowie kleinfischreiche Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Ansitzwarten) als Nahrungshabitat</li> </ul>
Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von größeren, vorzugsweise zusammenhängenden Laub-, Nadel- und Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</li> </ul>
Mittelspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Laub- und Laub-Nadel- Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)</li> </ul>
Heidelerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt lichter Kiefernwälder auf Sandstandorten und trockene Randbereiche und Lichtungen von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation sowie aufgelockerter Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland</li> </ul>
Sperbergrasmücke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Hecken, Gebüschern und Waldränder mit bodennaher Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzende offene Flächen</li> </ul>
Zwergschnäpper	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Laub und Laub-Nadel- Mischwäldern mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht sowie Kleingewässer im Wald</li> </ul>
Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern als Bruthabitat mit angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren als Nahrungshabitat sowie strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschern</li> </ul>

### 3.2.1 Verwendete Quellen

#### DE2545303 Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN für besondere Schutzgebiete (BSG). Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

#### GEBIETSKENNZEICHNUNG:

Typ	B
Gebietscode	DE 2545-303
Bezeichnung des Gebietes	Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern
Datum der Erstellung	05.2004
Datum der Aktualisierung	05.2016
Informant	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern – Goldberger Straße 12 in 18273 Güstrow
Vorgeschlagen als GGB	12.1999
(Als GGB bestätigt:	12.2004
Rechtsgrundlage für die Ausweisung	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

#### Managementplan

#### für das FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“

beauftragt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Auftragnehmer: UmweltPlan GmbH Stralsund

Abschluss: Schwerin Juni 2013, Überarbeitung: Neubrandenburg Dezember 2017



### 3.2.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Laut dem Managementplan zum FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (2017) sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vertreten:

**Tab. 4 Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2545-303**

EU_Code	LRT
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Boden (Molinion caeruleae)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Die mit (\*) gekennzeichneten Lebensräume sind „prioritäre Lebensräume“. Es handelt sich dabei um „vom Verschwinden“ bedrohte natürliche Lebensräume. Aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 FFH-RL genannten Gebiet kommt der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zu.

Mit einer Fläche von 2.185,00 ha ist der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald mit Abstand am stärksten vertreten. Darauf folgt, ebenso mit weitem Abstand zur Größe der übrigen LRT, der Lebensraumtyp 3140 mit 1.656,00 ha. Mit 32,70% wird das FFH-Gebiet von Offenland-Lebensraumtypen eingenommen.

### 3.2.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Richtlinie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Im Managementplan des FFH-Gebietes DE 2545-303 sind folgende Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet:

**Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2545-303**

Gruppe	Art	Angaben zur Population laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
Säugetiere	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	-	B
	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	k.A.	B

Gruppe	Art	Angaben zur Population laut SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell
	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	k.A.	- <sup>1)</sup> Zuarbeitung LUNG M-V fehlt
<b>Amphibien</b>	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	501-1000	B
	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	251-500	B
<b>Fische und Rundmäuler</b>	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	-	B
	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	k.A.	(-) <sup>2)</sup> C (gutachtlich)
	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	1001-10000	B <sup>3)</sup> Zuarbeitung LUNG M-V fehlt
<b>Wirbellose</b>	Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	k.A.	C
	Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )	k.A.	B
<b>Pflanzen</b>	Kriechender Scheiberich ( <i>Apium repens</i> )	-	C <sup>4)</sup>

Legende:

1) Nachweise außerhalb des FFH-Gebietes, u.a. im Stadtgebiet Neubrandenburg (NABU/ BUND Arbeitskreis Fledermausschutz MST 2011; Umweltministerium M-V 2006)

2) Die Art konnte im Rahmen der Kartierung 2010 nicht nachgewiesen werden, Vorkommen aber wahrscheinlich.

3) entspr. Gutachten zum Art. 17-Bericht (Umweltministerium M-V 2006), Daten beziehen sich auf gesamten Flusslauf

4) entspr. LUNG M-V 2011a; bei Neuentdeckung 2004 mit Erhaltungszustand A bewertet (vgl. Kap. I.3.2)

### 3.3 Sonstige im Managementplan genannten Arten

Keine Angaben.

### 3.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmenvorschläge des FFH-Gebietes DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ werden mit der Umsetzung des Vorhabens nicht berührt.

### 3.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Der Managementplan zum FFH-Gebiet DE 2545-303 gibt an, dass sich das Gebiet auf einer Fläche von 3.286,00 ha mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ überschneidet. Die folgende Tabelle führt gemeldete Brutvogelarten nach Anhang I und Zugvogelarten auf. Diese besitzen innerhalb des Überschneidungsraumes Relevanz und eine entsprechende Schutz- und Managementanforderung.

**Tab. 5: Nach der Fachbehörde für Naturschutz als relevant bewertete Brutvogelarten mit besonderer Schutz- und Managementanforderung**

Vogelart	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB im Vogelschutzgebiet	Erhaltungszustand der Habitate aktuell im FFH-Gebiet
Rohrdommel	B	C
Wespenbussard	B	C

Vogelart	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB im Vogelschutzgebiet	Erhaltungszustand der Habitate aktuell im FFH-Gebiet
Schwarzmilan	B	C
Rotmilan	B	C
Seeadler	B	B
Rohrweihe	B	C
Wachtelkönig	B	C
Kranich	B	C
Flusseeeschwalbe	B	C
Eisvogel	B	B
Schwarzspecht	B	B
Mittelspecht	B	B
Heidelerche	B	B
Sperbergrasmücke	B	C
Zwergschnäpper	B	B
<b>Neuntöter</b>	<b>B</b>	<b>C</b>

In Abgleichung der hier genannten Vogelarten und der Ergebnisse der Brutvogelrevierkartierung 2020 (Artenschutzfachbeitrag, Grünspektrum), überschneidet sich als einzige Art der **Neuntöter (*Lanius collurio*)**.

Der Neuntöter ist innerhalb des FFH-Gebietes insbesondere auf Grünlandflächen mit Gebüsch oder Hecken im gesamten Offenlandbereich verbreitet. Die Habitatfläche beläuft sich laut Managementplan auf 212,92 ha und wird mit der Bewertungsstufe C bewertet.

Weiterhin werden die folgenden standörtlichen und funktionellen „maßgeblichen Bestandteile“ im Gebiet für den Neuntöter genannt:

- Dornige Sträucher (vorzugsweise Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Sanddorn) als Neststandorte
- Sträucher, Zaunpfähle etc. als Sitzwarten
- Offenland mit nicht zu dichter bzw. zu hoher Krautschicht als Jagdhabitat
- geringer Anteil intensiv genutzter Grünland- und Ackerflächen im Habitat und dessen
- Umfeld

Innerhalb des betrachteten Teilbereichs von FFH-Gebietsgrenzen und Vogelschutzgebiet wird die geringe Flächengröße der Habitate als defizitär für den Neuntöter bewertet.

Die genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile werden im hier geprüften Plangebiet der 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimsiedlung Neuendorf“ angetroffen.

## 4 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 4.1 Übersicht über die Landschaft mit ihren maßgeblichen Gebietsbestandteilen im Bereich des Vorhabenstandortes

Die Tierwelt des Landschaftsraumes steht in engem Zusammenhang mit den Vegetations- und Nutzungsstrukturen des Gebietes, die die Lebensräume (Habitate) der unterschiedlichen Arten darstellen.

Naturräumlich gesehen liegt der Vorhabenstandort in der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“. Das FFH-Gebiet befindet sich überwiegend in den Landschaftseinheiten 320 – Kuppiges Tollensegebiet mit Werder und 321 – Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal sowie in kleinen Teilbereichen der Landschaftseinheit 420 – Neustrelitzer Kleinseenland.

Damit bildet der Bereich des Vorhabenstandortes eine naturräumliche Einheit mit dem FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“, trotz der geographischen Entfernung des Gebietes vom Vorhabenstandort.

Der Planungsstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraumes „Heckenlandschaft um Wulkenzin“ (Bewertung mittel bis hoch). Er grenzt weiterhin an den Landschaftsbildraum „Nördlicher Tollensesee/ Brodaer und Nemerower Holz“, welcher als sehr hoch bewertet ist. (Abb. 3). Die Bewertung der Landschaftsbildräume spiegelt besonders das abwechslungsreiche Relief mit zahlreichen Strukturelementen wider, welche für das Umland charakterisierend sind. Extensive Wiesenlandschaften und die landschaftliche Abwechslung trotz Ackernutzung werden besonders hervorgehoben und sind für Brut- und Rastvögel als potentielle Nahrungsräume zu berücksichtigen.

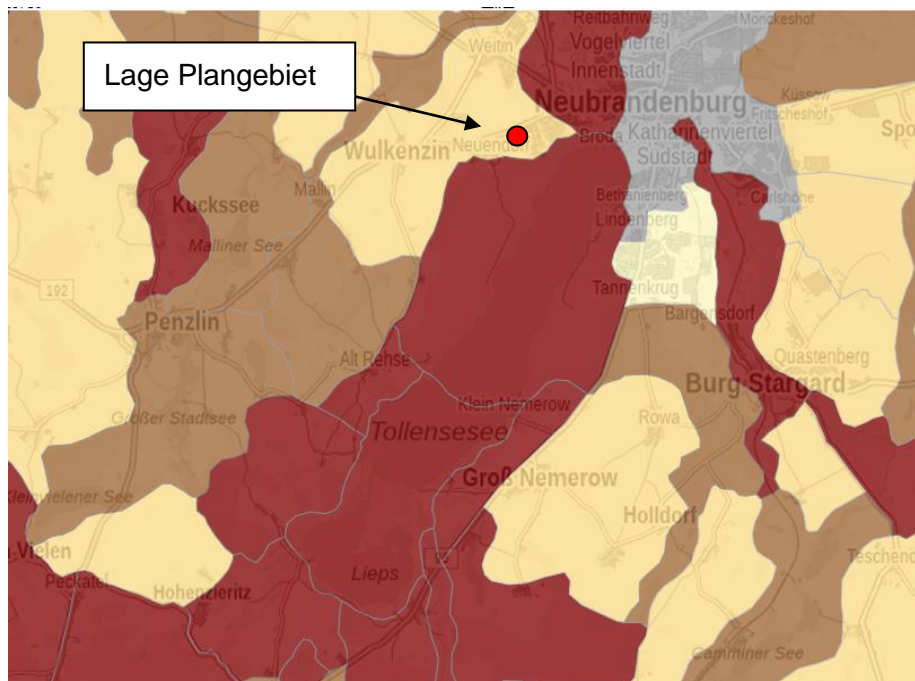


Abb. 3: Landschaftsbildräume und ihre Bewertung in Bezug zum Plangebiet  
(Quelle: [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de))

Das Gelände des Planungsstandortes wird nicht direkt von geschützten Biotopen bestanden oder umgeben. In einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich eine geschützte naturnahe Feldhecke aus jungen Hainbuchen, Weide, Eiche, Obstbäumen und anderen Gehölzen.

#### 4.2 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/oder Funktionen

keine

#### 4.3 Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet DE 2545-303 überschneidet sich nicht mit dem Vorhabenbereich und grenzt auch nicht unmittelbar an diesen an. Zwischen dem geplanten Gebiet der 3. Änderung B-Plan Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“ und dem FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ besteht bereits seit mehreren Jahrzehnten ein bebauter Ortsbereich von Neuendorf. FFH-Gebiet und Vorhabenbereich liegen 200 m entfernt von einander.

Dennoch ist zu ermitteln, ob eine Beeinträchtigung von Lebensräumen des Anhangs I und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch das beschriebene Bauvorhaben vorliegt. Entsprechend wird im Folgenden eine mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ hinsichtlich der vorhabenbedingten Wirkungen geprüft (vgl. Tab. 1).

##### *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie*

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen innerhalb des Vorhabengebietes erfolgte keine explizite Betrachtung der Flora. Dennoch können Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2545-303 ausgeschlossen werden. Die Brachfläche weist keine geschützten LRT auf.

##### *Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie*

Das Plangebiet befindet sich in keiner unmittelbaren Nähe zu Fließgewässern. Lediglich das Rückhaltebecken, welches sich nördlich der Vorhabenfläche an der B192 befindet, fungiert als kleinere Wasserfläche im Umkreis. Laut Verbreitungsraster (LUNG 2005) ist der Fischotter (*Lutra lutra*) im Untersuchungsraum aktiv. Aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Lagebeziehungen trifft dies auch für Wanderrouten und -Korridore der Art zu.

Auch Reviere des Bibers (*Castor fiber*) sind laut „Revierkartierung der Biber in MV“ (Geodaten der Abteilung Naturschutz LUNG 2015) im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Aufgrund der artspezifischen Habitatbeanspruchung ist ein Vorkommen weiterhin auszuschließen. Eine Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) findet keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes. Jedoch wird dieses zusammen mit der weiter anschließenden Brachfläche als mögliches Jagdhabitat angesehen. Ein Verlust eines Teiles des potentiellen Nahrungshabitats wird als nicht erheblich bewertet, Da weitere Nahrungsflächen im Umfeld erhalten bleiben. Laut des Artenschutzfachbeitrages (GRÜNSPEKTRUM 2020) soll am östlichen Rand des Plangebietes ein Grünzug mit Heckenbepflanzung festgesetzt werden, der u.a. Fledermäusen als Leitstruktur zu der im Norden bestehenbleibenden Brachfläche und dem Regenrückhaltebecken

dient. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Art können durch die Beleuchtung der Wohnsiedlung bei Nacht entstehen. Hierbei sollte auf möglichst warmes Licht durch LED-Beleuchtung geachtet werden.

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und der Kammolch (*Triturus cristatus*) verfügen innerhalb des Vorhabengebietes über keine geeigneten Habitate. Laichgewässer sind nicht vorhanden, lediglich als Landlebensraum kann die Fläche fungieren. Populationen aus dem hier behandelten FFH-Gebiet sind dabei jedoch kaum zu erwarten, da die Lagebeziehung die Wanderungsbewegung zu dem Plangebiet erschwert. Bau-, Anlage- oder Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die genannten Amphibien können ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Fische und Rundmäuler wird nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt, da innerhalb des Planungsgebietes keine Gewässer vorhanden sind.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt mulmreiche Altbäume. Bäume mit entsprechendem Alter und Struktur fehlen innerhalb des Vorhabengebietes. Die Art wird darum nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Nachweise der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) treten im Bereich der Vorhabensfläche nicht auf und sind aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen auszuschließen. Damit kann auch eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) ist in den vorhandenen Biotopen des Vorhabensbereichs nicht gegeben. Die Art besiedelt Ufern unterschiedlicher Gewässer, Grünland, Scherrasen (Park-, Tritt- und Sportrasen) oder auch Wegränder. Sie kommt zudem im Kontakt zu Binnensalzstellen und in Quelltümpeln vor. Eine Gefährdung kann damit ausgeschlossen werden.

#### **4.4 Zusammenfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Mit dem Bau der Eigenheimsiedlung Neuendorf werden keine artspezifischen Habitatstrukturen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie langfristig verändert bzw. entnommen. Nachteilige Störungen durch die temporär stattfindenden Baumaßnahmen sind nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor, so dass keine weiteren Maßnahmen angesetzt sind.

#### **4.5 Abschließende Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Eingriffe in Lebensräume des Anhangs I konnten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Zudem zeigt die FFH-Vorprüfung, dass die potenziell betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

**Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch den Bau und Betrieb der Eigenheimsiedlung Neuendorf nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.**

## 5 Quellenverzeichnis

### Literatur, Fachbeiträge sowie Geodaten

- BFN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.
- BFN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1. – in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1.
- GRÜNSPEKTRUM (2020): Artenschutzfachbeitrag zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Eigenheimstandort Neuendorf“. Neubrandenburg
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LUNG M-V (2016): Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Erstellt: Mai 2004, Aktualisiert: Mai 2016. Güstrow.
- UMWELTPLAN (2017): Managementplan für FFH-Gebiet DE 2545-303 „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“. Abschluss: Schwerin Juni 2013, Überarbeitung: Neubrandenburg Dezember 2017

### Artenschutzsteckbriefe

([http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm))

- BERG, J. & V. WACHLIN (2004) Steckbrief der Anhang II-Art *Myotis myotis* URL: [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_myotis\\_myotis.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_myotis.pdf)
- HACKER, F., U. VOIGTLÄNDER, B. RUSSOW (2003): Steckbrief der Anhang II-Art *Apium repens* URL: [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_apium\\_repens.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_apium_repens.pdf)
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H. & V. WACHLIN (2003): Steckbrief der Anhang II-Art *Vertigo moulinsiana*. URL: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_vertigo\\_moulinsiana.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_vertigo_moulinsiana.pdf)
- Krappe, M., Lange, M. & V. Wachlin (2004) Steckbrief der Anhang II-Art *Bombina bombina* URL: [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_bombina\\_bombina.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bombina_bombina.pdf)
- Krappe, M., Lange, M. & V. Wachlin (2004): Steckbrief der Anhang II-Art *Triturus cristatus* URL: [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_triturus\\_cristatus.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_triturus_cristatus.pdf)
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2004): Steckbrief der Anhang II-Art *Castor fiber*. URL: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_castor\\_fiber.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_castor_fiber.pdf)
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2004): Steckbrief der Anhang II-Art *Lutra lutra*. URL: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_lutra\\_lutra.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf)
- SCHMIDT, JOACHIM & VOLKER MEITZNER: Artensteckbrief *Carabus menetriesi*, Stand Oktober 2007: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_carabus\\_menetriesi.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_carabus_menetriesi.pdf).

## **Gesetze und Verordnungen**

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie), ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010).
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBL. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 383, 395)